

# **Finanzordnung (FinO)**

## **des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.**

### **in der Fassung vom 24.03.2010**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V. ((HLV).
- (2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

#### **§ 2 Haushaltsplan**

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes enthalten soll.
- (2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Geschäftsführer aufgestellt. Die Fachausschüsse ermitteln im Vorfeld ihren möglichen Bedarf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Abstimmung vor. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch den Verbandstag.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten und ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern.
- (4) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (5) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem sind die Ansätze in den Ausgabepositionen einzuhalten.
- (6) Stellt sich im Verlauf des Geschäftsjahres heraus, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen.
- (7) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Geschäftsführer nach Aufforderung durch den Vizepräsident Finanzen einen Nachtragshaushalt gemäß Absatz 2 einbringen, über den der Verbandsrat zu entscheiden hat.

### **§ 3 Rücklagen**

- (1) Der HLV bildet Rücklagen:
- 1.1 zur Bereitstellung der nötigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte.
  - 1.2 zur Deckung unvorhersehbarer Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

### **§ 4 Buchführung**

Die Buchführung inklusive der Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen wird durch einen Steuerberater des HLV vorgenommen. Der Geschäftsführer berichtet monatlich an den Vizepräsident Finanzen und dieser mindestens quartalsweise an das Präsidium.

### **§ 5 Jahresabschlüsse**

- (1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vizepräsidenten Finanzen folgende Jahresabschlüsse vorzulegen. Hierbei bedient er sich der Geschäftsführung und des Steuerberaters.
1. Haushaltsabschluss  
Dieser Abschluss ist nach kameralistischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen, in denen die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen nicht enthalten sind. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen.
  2. Offizieller Jahresabschluss, Vermögensübersicht, Inventarverzeichnis
    - a) Dieser Abschluss ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen. Er dient ausschließlich zur Vorlage bei Behörden etc.
    - b) In dem Inventarverzeichnis ist das gesamte HLV Inventar enthalten.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresabschlüsse und Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die Jahresabschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandsrat weiter.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Geschäftsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

### **§ 6 Vizepräsident Finanzen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, Erstellung der Jahresabschlüsse, die Überwachung des Haushaltsplans und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze. Er bedient sich hierbei der Geschäftsführung und des Steuerberaters.

- (2) Der Vizepräsident Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium.

## **§ 7 Verbandsgeschäftsstelle**

- (1) Der Geschäftsführer ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden; dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Vizepräsidenten Finanzen über den Stand der Realisierung des Haushaltes.
- (2) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 25 000 € monatlich abwickeln.

## **§ 8 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Vizepräsident Finanzen oder stellvertretend vom Geschäftsführer zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der gewählten Verfügungsberechtigten erforderlich. Der Geschäftsführer ist im Rahmen von § 7 Absatz 2 allein zeichnungsberechtigt.
- (4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Barkasse.

## **§ 9 Prüfungswesen**

- (1) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf:
  - die Barkasse in der Geschäftsstelle,
  - die Stände (Salden) der Bankkonten,
  - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
  - die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben,
  - die Jahresabschlüsse und die Vermögensübersicht.
- (3) Zur Durchführung der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsaufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben.

- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium und dem Verbandsrat zuzuleiten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag ihren Prüfungsbericht und machen einen Vorschlag zur Entlastung des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (6) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfungsberichten darzustellen.

## **§ 10 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung**

- (1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der Verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
- (2) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV.

## **§11 Gebührenordnung**

- (1) Das Präsidium erlässt eine Gebührenordnung. Diese legt die Verwaltungsgebühren, die für die Arbeiten der Verbandsgeschäftsführung erhoben werden, fest und regelt die Kostenerstattung an ehrenamtlichen Mitgliedern, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung tätig werden.
- (2) Die Gebührenordnung ist zu veröffentlichen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtsregister in Kraft.